



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Geschäft Nr.	26-2828
Projekt	Teilstrassenplan «Anpassung Chromenweg Nr. 626» (W2)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan samt Strassenbauprojekt (nachfolgend: Teilstrassenplan) zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Das bestehende Remisen Nr. 1519B auf dem Grundstück Nr. 769B in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil soll abgebrochen und eine neue Milchviehscheune inkl. Heulager und Jauchegrube erstellt werden (vgl. dazu Gesuch INGE-Nr. 26-1092). Aufgrund des Neubauprojekts muss der bestehende Chromenweg (Gemeindeweg zweiter Klasse) verlegt und angepasst werden.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil am 2. Dezember 2025 den Teilstrassenplan «Anpassung Chromenweg Nr. 626» (W2). Der Teilstrassenplan lag vom 5. Januar bis 3. Februar 2026 öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind keine Einsprachen eingegangen. Am 31. März 2026 reichte die politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

Wege im Sinne des Strassengesetzes liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Wege erster und zweiter Klasse werden unterhalten (Art. 9 Abs. 1 StrG), wohingegen Wege dritter Klasse in der Regel keinen Unterhalt erfordern (Art. 9 Abs. 2 StrG). Für Wege erster Klasse gelten die Vorschriften über Strassen erster Klasse sinngemäss, für Wege zweiter und dritter Klasse jene über Strassen dritter Klasse (Art. 9 Abs. 3 StrG).

b) Die Chromenweg ist als Gemeindeweg zweiter Klasse klassiert und es erfolgt keine Änderung der Klassierung.

4. Gewässerschutz (AFU): Das Vorhaben liegt gewässerschutzrechtlich im übrigen Bereich. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten.
5. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.



6. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Tiefbauamt
 - Kantonspolizei, Verkehrstechnik
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 19. Juni 2026 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgehen könnten, sind nicht ersichtlich.
8. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Anpassung Chromenweg Nr. 626» (W2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
10. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Anpassung Chromenweg Nr. 626» (W2) samt Strassenbauprojekt wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten ist das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblatt zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen

Das Merkblatt ist abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

Das Bauvorhaben ist mit der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»



(VSA, 2019) abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Anpassung Chromenweg Nr. 626» (W2), Situation 1:500, Plan Nr. 25047-1 vom August 2025, vierfach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen (INGE-Nr. 26-1092)

Auflageprojekt

Teilstrassenplan
Anpassung ChromenwegWeg Nr. 626
Weg 2.Klasse

Vom Gemeinderat Bütschwil erlassen am:

02.12.2025öffentlich aufgelegt vom: 05.01.2026 bis: 03.02.2026

Der Gemeindepräsident

Die Ratschreiberin

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

29. Sep. 2026

Der Kantonsingenieur

M. ✓

Teilstrassenplan 1:500

Ausfertigung für:

Beilage Nr.: -

Plan Nr.:

Format: A3

25047-1

Genehmigungsvermerk:

Entw.:	Gez.:	Änd.:	Kontr.:	Datum:
	DS		FB	Aug 2025